

Nutzungsordnung der digitalen Endgeräte (Ausleihe und BYOD)

A. Allgemeines

Die EDV- und Medieneinrichtungen der Schule können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Am Gymnasium Geretsried gilt deshalb für die Benutzung von schulischen Medieneinrichtungen und der BYOD (Bring your own device) die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von digitalen Endgeräten durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts sowie außerhalb des Unterrichts zu schulischen Zwecken. Die Bezeichnung „Digitale Endgeräte“ steht in dieser Nutzungsordnung stellvertretend für die gesamte private und geliehene Hard- und Software sowie der damit in Verbindung stehenden Infrastruktur der Schule.

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht im gesamten Schulgebäude sicherzustellen. Von dieser Aufgabe werden Lehrkräfte sowie sonstige Bedienstete der Schule, Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler betraut.

B. Regeln für jede Nutzung

1. Schutz der Geräte

Die Bedienung der digitalen Endgeräte hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden an der Hard- und Software sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern hängt die Verantwortlichkeit im Schadensfall von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab. Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind in der unmittelbaren Nähe der schulischen und außerschulischen digitalen Endgeräte Essen und Trinken verboten. Sorge und Verantwortung für das digitale Endgerät (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, etc.) liegen beim jeweiligen Nutzer.

2. Unterrichtliche Verwendung der digitalen Endgeräte

Für die Nutzung der digitalen Endgeräte wird eine individuelle Authentifizierung empfohlen. Zur Nutzung bestimmter Dienste, beispielsweise Lernplattformen oder Internetnutzung, ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Die Nutzeroberfläche ist neutral zu gestalten und bei BYOD sind die schulischen Anwendungen strikt vom privaten Bereich zu trennen. Zu Beginn des Unterrichts sind die digitalen Endgeräte im Ruhemodus auf dem Platz bereit zu halten und erst nach Aufforderung durch die unterrichtende Lehrkraft zu verwenden. Die jeweilige Lehrkraft legt individuell fest, inwieweit die digitalen Endgeräte in den Unterricht gewinnbringend eingebaut werden können. Auf dieser Grundlage kann die Lehrkraft eines Faches den unterrichtsdienlichen Gebrauch, beispielsweise die Nutzung eines Tablets zur Erstellung des Hefteintrages oder zum Speichern und Bearbeiten von digitalen Unterrichtsmaterialien wie digitalen Schulbücher erlauben. Zudem entscheidet die Lehrkraft, inwieweit für einzelne Arbeitsschritte auf den Einsatz von digitalen Endgeräten verzichtet wird.

Das Anfertigen von Ton- und Bildaufnahmen sowie deren Weiterleitung ist grundsätzlich untersagt und kann im Einzelfall unmittelbar nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft gestattet werden. Das Urheberrecht ist stets zu beachten.

Die digitalen Endgeräte sind täglich vollständig aufgeladen und betriebsbereit (inklusive sicherheitsrelevanten Updates) für den Unterricht mitzuführen. Zudem ist in regelmäßigen Abständen die eigenständige Anfertigung von Sicherheitskopien der Unterlagen und Materialien vorgeschrieben.

Im Fokus der Nutzung von digitalen Endgeräten im Unterricht steht die Erziehung zu einem selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Bei unsachgemäßer Verwendung kann die Erlaubnis der Nutzung digitaler Endgeräte jederzeit befristet oder unbefristet von Seiten einer Lehrkraft mündlich widerrufen werden. Die Schule behält sich die Kontrolle der digitalen Endgeräte vor, weshalb Schülerinnen und Schüler nach Aufforderung durch eine Lehrkraft dazu verpflichtet sind, ihre digitalen Unterlagen, ähnlich einem Heft, vorzuzeigen und zugänglich zu machen. Zudem sind weiterhin von der Lehrkraft geforderte, analoge Arbeitsmaterialien (z.B. Schreibutensilien) anzuschaffen und beispielsweise für unangekündigte Leistungsnachweise bereitzuhalten.

Die digitalen Endgeräte werden zu Beginn der Pausen in den Schultaschen verstaut, da deren Nutzung während der Pausen untersagt ist. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte können Ausnahmen gestatten.

3. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, beleidigende oder fremdenfeindliche und extremistische Inhalte zu erstellen, aufzurufen oder zu verbreiten. Beim unbeabsichtigten Aufruf der beschriebenen Inhalte, ist der Vorgang unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft zu melden und die Anwendung anschließend zu beenden. Außerdem ist die Nutzung von Online-Tauschbörsen, jegliche Art von Glücksspiel und zahlungspflichtiger Dienste untersagt. Zudem sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und darüber hinaus zu wahren. Eine Haftung der Schule hierfür ist ausgeschlossen.

4. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Die gesicherten Daten werden in der Regel nach Ablauf eines Monats, spätestens nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn der Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Medienausstattung vorliegt. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang gespeichert. Die Schulleitung beziehungsweise bevollmächtigte Personen werden von ihren Einsichtsrechten stichprobenartig Gebrauch machen oder in Fällen des Verdachts von Missbrauch nutzen.

5. Nutzung des schulinternen Internetanschlusses

Die Nutzung des schulinternen Internets ist nur im Unterricht oder außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung des schulinternen Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Als schulischer Zweck ist ein elektronischer Informationsaustausch definiert, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen über das schulinterne Internet ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet. Des Weiteren dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden. Bei Zuwiderhandlung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler dafür verantwortlich und haftbar. Beim Herunterladen und bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind erneut insbesondere die Urheber- und Nutzungsrechte zu beachten.

Außerdem ist zur Vermeidung eines unnötig hohen Datenaufkommens das Laden und Senden großer Inhalte (Filme, etc.) im schulinternen Internet untersagt. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese zu

löschen. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

C. Nutzung der geliehenen digitalen Endgeräte

Die Nutzung der geliehenen Endgeräte ist nur im Unterricht oder außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zulässig. Das Herunterladen von Anwendungen auf entlehene Endgeräte ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Veränderungen, welche auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder bei explizit vorgesehenen, temporären Veränderungen im Rahmen des Unterrichts. Fremdgeräte, wie Smartphones, etc. dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder einer anderen aufsichtführenden Person am digitalen Endgerät oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Bei Zuwiderhandlung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler dafür verantwortlich und können haftbar gemacht werden.

D. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung in Kraft. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Erklärung der Kenntnisnahme

Die obenstehende Nutzungsordnung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese für die Benutzung der schulischen EDV- und Medienausstattung an. Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr protokolliert, zeitlich begrenzt speichert und auch stichprobenartige Kontrollen vornimmt.

Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin / des Schülers

Für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler

Eltern helfen mit und klären ihr Kind über das rechtmäßige Verhalten im Umgang mit digitalen Speichermedien auf. Die obige Vereinbarung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern